

Franckesche Stiftungen zu Halle

**Zu wissen, demnach Wir mit grossen Mißfallen vernommen/
welchergestalt unbekandte Persohnen sich unterstanden/
heimliche Congregationes und ...**

Danzig

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], [1726?]

VD18 11788127

Abschnitt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-195708



Wissen, dem-

nach Wir mit gro-
 sen Mißfallen vernom-
 men / welchergestalt un-
 bekandte Persohnen sich
 unterstanden / heimliche
 Congregationes und
 Zusammenkünfte in die-
 ser Stadt anzustellen / und unter dem geborgten
 Schein eines Christlichen Eysers vor die Ehre
 Gottes und Liebe des Nächsten / auch zum
 Aufnehmen der Kirchen / Schulen und Hospi-
 tälern / eine so genandte Brüderschafft vom
 grünen Palm-Baum / unter sich nicht al-
 lein aufzurichten / sondern auch gewisse Geseze
 zur Feststellung und beförderlichen Anwerbung
 dieser heimlichen Brüderschafft unbefugt zu stif-
 ten / unter welchen das sechste und siebende Ge-
 seß angegebener massen lauten solle: Verschwie-
 gen zu seyn und nichts geheimes aus der Brü-
 der-

derschaft schwächen / auch Seine Oberen
Niemanden bey Cassation zu entdecken;
anbey diese Bruderschaft sich gelüsten lassen/
Cassen aufzurichten/ Gelder einzusammeln/ und
unter gewisse sogenandte Classes zu distribu-
ren/ Ordens- Zeichen und Wapen zu erwehlen/
auch angesehene Persohnen/ die nichts um die-
sen wichtigen Handel gewußt noch wissen kön-
nen/ zu leichter Anwerbung leichtgläubiger/
unmündiger/ oder auch durch Hoffnung des blin-
den Interesse verblendeter Leute/ namentlich
unter ihres Ordens- Brüdere einzuschreiben/
und sonst mehrere unzulässige Sachen zu un-
ternehmen: Ja/ nachdem diese heimliche Brü-
derschaft vom grünen Palm-Baum sich endlich
gar nicht entblödet/ Uns/ mittelst einer Bitt-
schrift/ auf welcher der Concipist sich Johann
Luders D. genennet/ unter allerhand unbe-
dachtsahmen Vorstellungen/ zum theil auch obig-
angeregten Inhalts/ um Unsere völlige Appro-
bation und Protection dieser Bruderschaft/
auch daß sie die angeworbene Brüdere/ wie sie

also

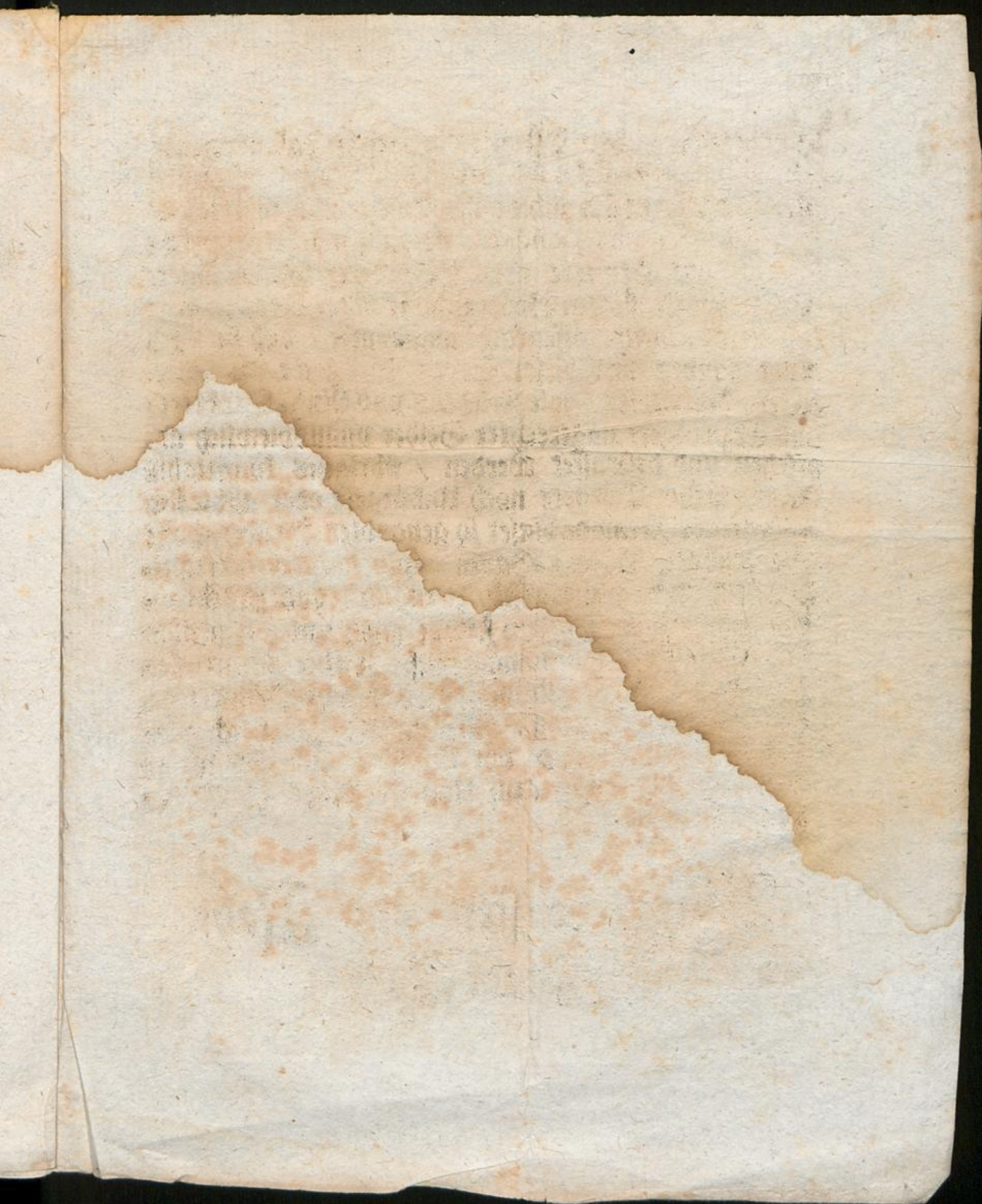
also genennet werden / beybehalten möchten / be-
nebst untermengter Ergebenheit gegen Unser
Woll- oder auch Mißfallen / darob anzusprechen;
numehr also an der Warheit des bisherigen Ge-
ruchts von dieser frembden Brüderschafft keines-
weges mehr zu zweiflen ist: Wir aber durchaus
nicht gesonnen sind / diese eigenmächtig unter-
nommene Congregationes, heimlich gehaltene
Zusammenkünfte und endlich daraus entstan-
dene Brüderschafft vom grünen Palmbaum /
auch alles das / was derselben anhängig / als et-
was / so wieder der Stadt Geseze / wider Obrig-
keitlicher Authorität / der gemeinen Ruhe und
Sicherheit / und der Unwissenden auch Unmün-
digen Bestes abzwecket / gut zu heissen / noch sol-
che Brüderschafft dergleichen in sich schon verboh-
tene Wege weiter lauffen / und umb sich greiffen
zu lassen; Als wollen wir mittelst diesem Unse-
rem Edict jedermänniglich bekandt machen /
daß Wir / Krafft tragenden Obrigkeitl. Ambtes
diese oberwehnte Brüderschafft vom grünen
Palm-Baum / ihre Geseze / Stiftungen und
Ordnungen / auch alles das / was diesen anhän-
gig /

gig/ und sonst bishero unternommen worden/ oder noch
unternommen werden möchte/ nicht allein höchstens
mißbilligen/ sondern auch hiemit und Krafft dieses ganz
und gar auflösen/ und in den Grund vernichtigen: Zu
solchem Ende wir auch allen und jeden dieser Stadt
Bürgern/ Gastgebern/ Wirthen und übrigen Einwoh-
nern in- und außserhalb der Stadt allen Ernstes hie-
durch anbefehlen/ von nun an keinerley Zusammenkunft
dieser verbotenen Bruderschaft auf irgeinige Weise bey-
sich zu dulden/ vielweniger zuwider diesem Edict bey Ver-
mendung der Hafft und anderer schwehrenten Straffe ders-
selben vorsehlich beförderlich zu seyn: Vielmehr werden
Unsere Bürgere und Einwohnere/ welche Ihro Königl.
Majest. Unserm allergnädigsten Könige und Herrn/ Uns/
und dieser Stadt mit Eyden oder sonst verpflichtet sind/
schuldig und gehalten seyn/ falls ihnen die heimlichen Ober-
ren oder Directores und Subalternen sothaner verbotenen
Bruderschaft/ ihre heimliche Versammlungen auch wo
und was Orten jene die Schrifften und angerühmte Cal-
sen bewahrlich halten/ ihren Nahmen oder Persohnen
oder Aufenthalt nach/ bekandt seyn oder werden möchten/
solches alsbalde nach Publicirung dieses Edicts, auch künfft-
tighin dem Präsidirenden Herrn Bürger-
meister/ oder auch nach Nohtdurfft den Quartier-
Herren/ und zwar in der Rechten- Stadt in denen Rog-
gen- und Fischer- Quartieren, imgleichen in der Vor-
und Niederstadt, Lang- Garten und Kneipab, dem
Herrn

Herrn Johann Carl von Schwarck
wald / in denen Hohen = und Breiten = Quartieren
dem Herrn Christian Daberhudt / in der
Alten = Stadt aber dem Herrn Benjamin
Gottlieb Schütz / nicht minder wegen der zum
Vice = Ampt gehörigen Vertern dem Vice = Präsi-
direnden / imgleichen aus Petershagen, Stadt = Ge-
bichte und Wolde dem Hölischen Hrn. Hrn. Bür-
germeistern / anben denen zur Schidlis und dem
Bau = Ampt Verordneten Hrn. Hrn. Admini-
stratoribus und wo es sonst bewandt wäre getreu-
lich anzumelden / wobei ihre eigene Nahmen verschwiegen
bleiben sollen. Fals auch einige Unserer Bürgere Ein-
wohner und Unmündigen selbst unter obigen ange-
merckten Schein = Gründen sich etwa hätten verleiten
lassen / in diesen verbohtenen Orden mit eingetreten zu
seyn / und demselben entweder das vorgeschriebene Ein-
schreib = Geld der 4. Fl. 4. Pf. und über dieses die ver-
langte 81. Rthl. oder auch ein mehreres würcklich aus-
gezahlet zu haben / dieselben sollen / wenn sie sich als-
bald gehörigen Ohrtes melden / und die Cassierer oder
auch die Cassen richtig anzeigen werden / und man der-
selben habhafft worden / wider zu dem ihrigen gelan-
gen / und mit gerechter Beahndung / die sie wegen
Hine

Hindansetzung ihrer Pflichten in diesem Fall verbienet hätten/ vor diesemahl verschonet seyn. Consten aber wird denen sich allhie aufhaltenden Ausheimischen/ wes Standes und Condition sie seyn möchten/ welche nemlich als Stifftere oder Beförderer solcher unternommenen sträflichen Bruderschaft allhie betreten werden solten/ hiemit öffentlich angedeutet/ daß sie nach denen Landes und dieser Stadt Gesetzen/ als Übertretere dererselben/ wie Friedens- und Ruh- Störere/ und Erzwingere ungerechter Gelder unausbleiblich angesehen und bestraffet werden/ übrigens künfftighin keiner/ weder Bürgere noch Unbürgere oder allhie sich aufhaltende Frembde dieser so genandten Bruderschaft vom grünen Palm- Baum/ noch anderer derergleichen/ sich mehr anzumassen/ zu rühmen/ noch zu gebrauchen unterstehen/ sondern selbige ganz und gar gestöhret/ aufgehoben und nimmermehr wieder aufgerufen werden solle/ unter gleichmäßiger und nach Befinden geschärfster Beahndung. Wornach ein Jeder sich allen Fleisses zu achten/ und vor Schaden und Straffe zu hütten hat. Gegeben auf Unserem Racht- Hause den 22. Martii 1726.

Bürgermeistere und Racht
der Stadt Danzig.





1078